

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 55 (1929)
Heft: 21

Artikel: Das Gesetz - lässt sich immer umgehen
Autor: C.St.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-462383>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

das Jahr hindurch mit seiner Blasiertheit und langweilt sich, wenn er es auch nicht eingestehst.

b) Der Basellandschäfster,
genannt Sabelbieter.

Wozu er eigentlich auf der Welt ist, kann er so wenig ergründen wie die übrigen Eidgenossen. Aus diesem Grunde erstrebt er neuerdings eine Wiedervereinigung mit seinem städtischen Bruder, in dessen Glanz er sich einstweilen sonnt und dessen Stolz er durch einen unerschütterlichen Gleichmut zu paralysieren sucht. In dieser Eigenschaft rivalisiert er ein bißchen mit dem Berner. Sonst aber lebt er in ruhiger Beschaulichkeit und macht nicht viel von sich reden. Dafür jaßt er umso intensiver und mit einer gewissen Schlauheit, die seinen bemerkenswertesten Charakterzug bildet. Besondere Berufe erkennt man ihm nicht zu, man weiß kaum, wovon er lebt, es sei denn von der Kaserne in Liestal, der er es übrigens auch hauptsächlich zu verdanken hat, daß er im übrigen Eidgenossen wenigstens einigermaßen bekannt ist. Nichtsdestoweniger ist er ein Mauerblümchen...

9. Der Schaffhauser.

Gleich dem Zuger ist er einer der berühmtesten Eidgenossen, weil auch er einem beliebten Jaß den Namen gegeben hat. Daß dieser da und dort etwa auch „König“ genannt wird, macht den Schaffhauser besonders stolz. Selbst jaßt er ungeheuer viel und gerne und liebt es dabei, seinen jeweiligen Gefühlen ausgiebig Ausdruck zu verleihen. Er tut dies aber auch sonst bei jeder Gelegenheit und sein immer gut geschmiertes Mundwerk ist eine weitere Ursache seiner Berühmtheit. Böse Zungen behaupten, daß die nördliche Nachbarschaft daran schuld sei, was aber keineswegs bewiesen ist. Auf sein Wappentier bildet sich der Schaffhauser begreiflicherweise wenig ein, desto mehr aber auf seinen Wein; er kann es nicht verschmerzen, daß dieser nicht zu den Rheinweinen gezählt wird. Aus lauter Ärger hat er das Wahrzeichen seiner Hauptstadt „Munot“ (statt richtig „Mouton“) benannt, was viele Eidgenossen nicht verstehen können. Von Beruf ist der Schaffhauser, wenn er nicht gestützt auf sein Mundwerk einen Laden hat, Zöllner, Ziegler oder Eisendreher, oft auch Reisender. Wenn er nichts zu tun hat, badet er im Rhein oder begeistert sich am Rheinfall, für dessen Existenz er sich verantwortlich fühlt und dessen Ruhm er natürlich für sich selbst in Anspruch nimmt.



„Wenn ig jitze ke Frau deheim hätt, dere ig mueß zeige
wär Meister im Huus isch, so ging ig hei ga pfuuse, so
donners müed bin ig!“

10. Der Solothurner.

Als Eidgenosse ist er gleich alt wie der Freiburger, mit dem er aber sonst nicht viel gemein hat. Die Nähe des Welschlandes bringt es mit sich, daß seine Sprache eine ähnliche Struktur hat wie das Elsässische, ohne daß er selbst sich dessen bewußt wäre. Mit dem Berner verbindet ihn eine sprichwörtliche Liebe, die vom größeren Nachbar indessen meistens nur großmütig geduldet wird. Beruflich ist der Solothurner Politiker, nebenbei beschäftigt er sich etwa mit Uhrenmachen, Eisengießen oder Schustern. Vielsach leidet er an Blaublütigkeit und ist geneigt, die andern Eidgenossen als „fröndi Föbel“ anzusehen, was ihn aber nicht hindert, daß er bei Wahlen und Abstimmungen gerne ihre Freundschaft sucht.

Der Stadtsolothurner hat ein bißchen unter Minderwertigkeitsgefühlen zu leiden, weil die Stadt Olten ihm den Rang abzulaufen droht. Er tröstet sich indessen mit der von ihm als „berühmt“ bezeichneten Solothurner Gemütllichkeit, die leider von den „fröndi Föbeln“ und andern Aufenseitern gewöhnlich nicht als solche erfaßt, sondern mit einem ganz anders lautenden Namen belegt wird. Immerhin bringt sie es mit sich, daß der Solothurner gut und ausgiebig jassen kann, soweit ihm seine Hauptbeschäftigung, die Politik, Zeit läßt, was nicht allzu häufig vorkommt.

H. Dür

Das Gesetz — läßt sich immer umgehen

Ich gehe leitlich in Basel von der Heuwage durch die Steinenvorstadt gegen den Barfüßerplatz. Vor mir marschiert, ein Velo schiebend, ein Bauer aus dem Basel-land, denn Velofahren darf man auf dieser Straße nur in der uns entgegengesetzten Richtung. Unser Bauer hatte also offenbar die diesbezüglichen Verbotsfeln rechtzeitig erkannt und war abgestiegen. Damit glaubte er seiner Pflicht Genüge getan zu haben. Aber oha läßt. Er hatte nicht mit der Basler Polizei gerechnet. Denn plötzlich kam aus einer Seitenstraße ein Wächter des Gesetzes angestürmt und sang unsern armen Bauern an, ob er die Verbotsfalte nicht gesehen hätte usw. Nach längerem Disput ließ sich der Polizist endlich zu der Erklärung herbei, daß man ein Velo auch nicht schieben dürfe in der verbotenen Richtung, und daß der Bauermann also wieder umzufahren habe. Aber unter dem Gelächter des Publikums lud der Bauer sein Fahrrad auf den Buckel und zog nun doch in der verbotenen Richtung stadtwärts, den Gesetzeshüter verdutzt zurücklassend.

G. St.

„City-Excelsior“
Zürich
Bahnhofstr./Sihlstr.

Das sehenswerte
Wein- und
Bierrestaurant
H. Dür